



Brüssel, den 23. April 2015  
(OR. en)

8116/15

SAN 112  
MI 246  
COMPET 155  
FISC 33

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 7663/15 SAN 94 MI 205 COMPET 138 FISC 28

---

Betr.: RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2012/9/EU hinsichtlich der Frist für ihre Umsetzung und des Ablaufs der Übergangszeit  
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Damit die Frist für die Umsetzung der neuen textlichen Warnhinweise gemäß der Richtlinie 2012/9/EU der Kommission mit der Frist für die Umsetzung der neuen kombinierten Warnhinweise gemäß der Richtlinie 2014/40/EU übereinstimmt und die Übergangszeit gemäß der Richtlinie 2012/9/EU an die Übergangszeit gemäß der Richtlinie 2014/40/EU angeglichen wird, ist es nach Auffassung der Kommission angezeigt, die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2012/9/EU vom 28. März 2016 bis zum 20. Mai 2016 zu verlängern und den Zeitpunkt des Ablaufs der Übergangszeit vom 28. März 2018 auf den 20. Mai 2017 zurückzusetzen. Diese Maßnahmen wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>1</sup>, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme des im Betreff genannten Richtlinienentwurfs hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Tabakerzeugnisse gehört, der am 16. März 2015 diesen Richtlinienentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission den Richtlinienentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 30. März 2015 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass eines Richtlinienentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass dieser Maßnahmenentwurf
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die Delegationen wurden am 13. April 2015 ersucht, bis zum 22. April 2015 anzugeben, ob sie den Richtlinienentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht, kann die Kommission ihn gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.